



Berufliche Vorsorge Informationen 2023 an die Leistungsbezüger

Ihre 1973 gegründete Vorsorgekasse bietet seit 50 Jahren Unternehmen und Selbständigen Lösungen im Bereich der Vorsorge an, einen qualitativ hochwertigen Dienst zu optimalen Kosten.

Sehr geehrte Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

Am 1. Januar 2023 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Preisentwicklung angepasst, einige davon zum ersten Mal.

Zur Erinnerung : Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge müssen bis zum ordentlichen Rentenalter bei einem Anstieg des Konsumentenpreisindex periodisch angepasst werden. Diese BVG-Renten müssen zum ersten Mal nach drei Jahren angepasst werden, danach zusammen mit den AHV-Renten, in der Regel alle zwei Jahre.

Renten werden zum ersten Mal angepasst

Der Anpassungssatz für die seit 2019 laufenden Renten beträgt **3.4 %**.

Angesichts der gegenwärtigen Teuerung muss zudem geprüft werden, ob gewisse Hinterlassenen – und Invalidenrenten, die noch nie angepasst wurden auf den 1. Januar 2023 an die Preisentwicklung angepasst werden müssen. Der Vergleich des Index ergibt folgende Anpassungssätze :

- Für die seit 2008 laufenden Renten : **2.8 %**
- Für die seit 2011 laufenden Renten : **3.0 %**.

Anpassung infolge Erhöhung der AHV-Renten

Da im Jahr 2023 die AHV-Renten angepasst werden, muss für jede Generation von Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen Beruflichen Vorsorge geprüft werden. Der Anpassungssatz wird berechnet, indem der Index vom September 2022 mit dem entsprechenden Index des Jahres der letzten Rentenanpassung verglichen wird.

Daher **werden auch alle anderen Hinterlassenenrenten von aktiven Versicherten und Invalidenrenten von aktiven Versicherten gemäss nachstehender Tabelle angepasst :**

Erstmals bezahlte Renten per	Anpassung per 1.1.2023
1985-2005	2.8 %
2006-2007	3.5 %
2008	2.8 %
2009-2010	3.4 %
2011	3.0 %
2012	3.3 %
2013-2014	3.4 %
2015	3.5 %
2016	3.4 %
2017	4.2 %
2018	3.3 %
2019	3.4 %
2020-2021	keine

Die Renten, für die das BVG keine periodische Anpassung vorsieht, werden nicht automatisch mit der Inflation aufgewertet, sondern können von den Vorsorgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten angepasst werden.

Um den Effekt der Teuerung abzuschwächen, haben die Mitglieder des CAPUVA-Stiftungsrats beschlossen, die Alters- und Hinterbliebenenrenten von pensionierten/invaliden Ehepartner per 1. Januar 2023 ebenfalls um **1.5 %** zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Anpassungssätze und Ihrer Situation finden Sie als Beilage den neuen Leistungsentscheid per 1. Januar 2023.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen zu 2023 alles Gute zu wünschen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre Vorsorgekasse **CAPUVA**